



Reglement über Anlassbewilligungen und deren Gebühren gültig ab 1.1.2016

I. Anlassbewilligung

§ 1 / Anlassbewilligungen gestützt auf § 100 WAG§	Zuständigkeit
1. Die Gemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen, Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.	Gemeinde
2. Die Gesuche sind spätestens drei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Bau- und Werkkommission prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.	Bau- und Werkkommission Gemeinderat
3. Die Bewilligungsbehörde erhebt die Gebühren im Rahmen, des vom Gemeinderat festgelegten Anhanges „Gebühren zu Anlassbewilligungen“. Die Gebühren beinhalten ausschliesslich die Anlassbewilligung, allfällige Mieten für Räumlichkeiten werden separat verrechnet.	Bau- und Werkkommission

II. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.	Aufhebung bisheriger Reglemente
§ 3 1. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2016 in Kraft. 2. Die im Anhang aufgeführte Gebührenübersicht ist integrierter Bestandteil dieser Gebührenordnung.	Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. Dezember 2015.

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Christoph Heiniger

Jacqueline Fuchs

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am mit RRB.....



**Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom
Mittwoch, 12. Juni 2019, 19.30 Uhr im Gemeindesaal Kanzlei**

8. Anpassung Gebühren Anlassbewilligungen

Christoph Heiniger: Seit 2016 ist die Abwicklung von Anlassgesuchen und damit verbundenen Gebühren in der Verantwortung der Gemeinden. Vor dieser Zeit wurden die Gesuche vom Kanton behandelt und auch verrechnet.

Im 2018 haben wir vermehrt Kritik aus den Kommissionen und Gemeinde-organisation erhalten, dass es nicht richtig sei, dass auch sie Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten bezahlen müssen und zudem seien die Gebühren zu hoch angesetzt.

Der Gemeinderat hat daraufhin, auf Antrag von Markus Zubler, entschieden, das Gebühren anzupassen und die Gemeindeorganisationen und Kommissionen von den Nutzungsgebühren zu befreien.

Ergänzung «Gebühren zu Anlassbewilligungen

Gem. gültigem Reglement vom 01.01.2016 müssen auch gemeindeeigene Kommissionen entsprechende Gebühren entrichten.

Neu:

Der Anhang zum Reglement über Anlassbewilligungen vom 01.01.2016 ist mit nachfolgendem Satz zu ergänzen und von der Rechnungsgemeindeversammlung im Juni 2019 (mit Gültigkeit ab 01.07.2019) zu genehmigen:

«Ist der verantwortliche Gesuchsteller eine Gemeinde-Kommission, eine gewählte Arbeitsgruppe, die Kirch- oder Bürgergemeinde oder entsprechend beauftragte Person der Gemeinde Flumenthal so werden keine Gebühren erhoben.»

Anmerkung:

Die Gebührenbefreiung entbindet den Gesuchsteller NICHT von der Einreichung eines Gesuchs!

Christoph Heiniger: Für alle Vereine und Organisationen besteht auch weiterhin eine Gebührenpflicht.

Beschlussfassung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Anpassung der Gebühren zur Anlassbewilligung!

PRO: Einstimmig.

EINWOHNERGEMEINDE FLUMENTHAL

Für die Gemeinderatschreiberin

Jacqueline Fuchs



Dieser Protokollauszug vom 09.08.2019 bildet integrierenden Bestandteil vom Reglement über Anlassbewilligungen und deren Gebühren vom 01.01.2016.